

**Synopse
für die Tarifgruppe 702 der Kostensatzung und für zu ändernde Regelungen der Entwässerungsabgabensatzung**

1. Tarifgruppe 702 der Kostensatzung

Neue Fassung			Erläuterung	Alte Fassung		
702	Entwässerung					
70201	Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang	25 – 250 Euro	<i>Tatbestand unverändert – nur neue Nummerierung.</i>	7020	Befreiung vom Anschlusszwang (§ 9 Entwässerungssatzung)	25 – 250 Euro
70202	Ausstellen des Technischen Formblatts für die Anfertigung von Entwässerungsplänen a) ohne weitere Angaben zu einem bestehenden Anschluss b) mit Angaben von Anschlussmöglichkeiten	25 Euro 50 – 500 Euro	<i>Kosten sollen künftig nicht mehr je Anschluss, sondern anhand des jeweils angefallenen Verwaltungsaufwands erhoben werden.</i>	70250	Ausstellen des Technischen Formblatts für die Anfertigung von Entwässerungsplänen (§ 26 Abs. 1 Entwässerungssatzung) a) wenn der Anschlusskanal im Zusammenhang mit dem Neubau eines städtischen Kanals für den Anschluss eines bebauten Grundstückes hergestellt wird (§ 12 Entwässerungssatzung) je Anschluss b) wenn der Anschlusskanal an einen bestehenden städtischen Kanal angeschlossen wird (§ 12 Entwässerungssatzung), je Anschluss c) wenn der Anschlusskanal bereits besteht und keine Höhenangaben über die Anschlussstelle erforderlich sind, je Anschluss	18 Euro 41 Euro 18 Euro

Neue Fassung			Erläuterung	Alte Fassung		
70203	Genehmigung der Herstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie von Abweichungen (Tekturen)	5 v. T. der Baukosten, mindestens 300 Euro; in einfachen Fällen kann die Gebühr bis auf die Hälfte ermäßigt werden.	<i>Zusammenfassung der im Zusammenhang mit Grundstücksentwässerungsanlagen stehenden Gebührentatbestände der Tarif-Nrn. 70220, 70221, 70222.</i>	70220	Genehmigung der Herstellung, Änderung und des Betriebs von Privatkanälen (§§ 19 und 24 Abs. 1 d Entwässerungssatzung)	5 v. T. der Baukosten, mindestens 102 Euro
				70221	Genehmigung der Herstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen mit Anschluss an städtischen Kanal oder Privatkanal, von Grundleitungen über mehrere Grundstücke (§§ 23 und 24 Abs. 1 a-c Entwässerungssatzung) Die Mindestgebühr beträgt a) beim Anschluss bestehender Anlagen mit vorläufigen Abwasserbeseitigungsanlagen, Änderungen angeschlossener Anlagen b) bei Neubauten auch auf bereits angeschlossenen Grundstücken	5 v. T. der Baukosten 67 Euro 108 Euro
				70222	Genehmigung von Abweichungen – Tekturen (§ 24 Abs. 1 a bis d, § 25 Abs. 8 Entwässerungssatzung)	½ der Genehmigungsgebühr, mindestens 67 Euro

Neue Fassung			Erläuterung	Alte Fassung		
70204	Abstecken von Einlassstücken und der Kanalachse, je Anschluss	160 Euro	<i>Anpassung der Gebührenhöhe bei sonst gleichbleibendem Gebührentatbestand.</i>	70251	Abstecken von Einlassstücken und der Kanalachse für Anschlusskanäle (§ 27 Abs. 3 Entwässerungssatzung), je Anschluss	92 Euro
70205	Ortsbesichtigung auf Antrag oder erneute Ortsbesichtigung wegen Versäumnis eines vereinbarten Ortstermins zur Überwachung entwässerungstechnischer Baumaßnahmen	90 – 657 Euro	<p><i>Die Gebührentatbestände der Buchst. a und Buchst. b haben sich in der Praxis nicht bewährt und werden gestrichen. Verwaltungskosten, die in einem solchen Zusammenhang entstehen, können über andere Tatbestände, insbesondere Tarif-Nr. 70206 n. F., abgedeckt werden.</i></p> <p><i>Zusammenfassung der Gebührentatbestände der Buchst. c und Buchst. d.</i></p>	70241	Überwachung entwässerungstechnischer Baumaßnahmen für Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachung des Einbaus von Anlagen zur Abscheidung oder Behandlung nichthäuslicher Abwässer sowie von Privatkanälen (§ 28 Entwässerungssatzung)	
					a) ohne Beanstandung	kostenfrei
					b) Erstmalige oder wiederholte schriftliche Beanstandung einer nicht der Entwässerungssatzung entsprechenden Bauausführung	30 – 250 Euro
					c) Erneute Ortsbesichtigung wegen Versäumnis eines vereinbarten Ortstermins durch den Unternehmer	30 – 150 Euro
					d) Ortsbesichtigung auf Antrag	30 – 150 Euro
70206	Anordnung für den Einzelfall	35 – 500 Euro	<i>Tatbestand unverändert – nur neue Nummerierung.</i>	70260	Anordnung für den Einzelfall (§ 36 Entwässerungssatzung)	35 – 500 Euro

Neue Fassung		Erläuterung	Alte Fassung		
70207	Androhung und Durchführung von Verwaltungszwang a) Androhung von Zwangsmitteln, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird b) Anwendung des Zwangsmittels Ersatzvornahme	35 – 400 Euro 35 – 1.000 Euro	<i>Entfallen des unmittelbaren Zwangs in Buchst. b mangels Praxisrelevanz.</i>	70261 Androhung und Durchführung von Verwaltungszwang a) Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird b) Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32 und 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34 und 35 VwZVG)	35 – 400 Euro 35 – 1.000 Euro
70208	Genehmigung der Einleitung gewerblichen, industriellen oder sonstigen nichthäuslichen Abwassers mit Abwasserbehandlungsanlage	100 – 2.020 Euro	<i>Zusammenfassung der Gebührentatbestände bezüglich der Einleitungsgenehmigungen für nichthäusliche Abwässer.</i>	70210 Genehmigung der Einleitung gewerblicher, industrieller, radioaktiver und ähnlicher nichthäuslicher Abwässer (ohne Leichtflüssigkeiten) mit technisch aufwendiger Abwasserbehandlung, z. B. Neutralisations-, Fällungs-, Spaltanlagen (§ 16 Abs. 6, § 24 Abs. 1 f Entwässerungssatzung) 70211 Genehmigung der Einleitung gewerblicher, industrieller und ähnlicher nichthäuslicher Abwässer (ohne radioaktive Stoffe) mit technisch einfacher Vorkehrung zum Rückhalten schädlicher Stoffe (z.B. Neutralisationsbehälter u.ä.), sonstige Ausnahmen vom Verbot des Einleitens (§ 16 Abs. 5 und 6, § 24 Abs. 1 f Entwässerungssatzung) 70213 Widerruf, Einschränkung und Änderung von Einleitungsgenehmigungen sowie Änderungen genehmigter Abwasserbehandlungsanlagen (§ 16 Abs. 7, § 24 Abs. 1 f Entwässerungssatzung)	5 v. T. der Baukosten, mindestens 205 Euro 40 – 300 Euro 40 – 300 Euro

Neue Fassung		Erläuterung	Alte Fassung
	auf Antrag auf die Hälfte ermäßigt werden, wenn der notwendige Überwachungsaufwand im Vergleich zum Regelfall geringer ist. Bei Vorbehandlungsanlagen im Kreislaufsystem ist hierbei von der Menge des im Kreislauf befindlichen Wassers auszugehen.		<p>Kreislaufführung.</p> <p>(3) Bei Vorbehandlungsanlagen im Sinne von Abs. 1 Buchstabe b) mit einem Durchsatzvermögen von weniger als 5 m³ pro Tag kann die Gebühr von 616,- Euro auf Antrag auf die Hälfte ermäßigt werden, wenn der notwendige Überwachungsaufwand im Vergleich zum Regelfall geringer ist. Bei Vorbehandlungsanlagen im Kreislaufsystem ist hierbei von der Menge des im Kreislauf befindlichen Wassers auszugehen.</p> <p>(4) Sind wegen Verstoßes gegen die Regelungen der Entwässerungssatzung oder aus anderen Gründen zusätzliche Überwachungsbesuche notwendig, fallen jeweils erneut Gebühren nach Abs. 1 an.</p> <p>(5) Die Gebührenschuld entsteht mit Abschluss des Überwachungsbesuches. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und 30 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</p> <p>(6) Gebührenschuldner ist, wer für die Einleitung der nichthäuslichen Abwässer verantwortlich ist.</p>
70211	<p>Entnahme und Untersuchung gewerblichen, industriellen und sonstigen nichthäuslichen Abwassers</p> <p>1. Entnahme der Abwasserprobe a) bei radioaktivem Abwasser b) sonst je Probe. Die Gebühr entfällt, wenn die Probe gleichzeitig mit einer Abwasseruntersuchung mit mobilen Messgeräten vor Ort gezogen wird (siehe Nr. 4).</p> <p>2. Untersuchung im Labor</p>	<p>166 Euro 145 Euro</p>	<p><i>Die nicht dem Abgaberecht unterfallenden Tatbestände des § 15 EAS werden nun in Tarif-Nr. 70211 geregelt.</i></p> <p>§ 15 Entwässerungsabgabensatzung – Gebühr für die Entnahme und Untersuchung gewerblicher, industrieller und ähnlicher nichthäuslicher Abwässer</p> <p>(1) Für das Ziehen und die Untersuchung jeder Abwasserprobe erhebt die Landeshauptstadt München eine Gebühr.</p> <p>(2) Die Gebühr für das Ziehen der Abwasserprobe beträgt 81,- Euro</p> <p>bei radioaktivem Abwasser 118,- Euro je Probe.</p> <p>Die Gebühr entfällt, wenn die Probe gleichzeitig mit einer</p>

Neue Fassung		Erläuterung	Alte Fassung
	a) für die Bestimmung von Fluor 46 Euro b) für die Bestimmung von Quecksilber 49 Euro c) bei einer gaschromatographischen Untersuchung 97 Euro d) bei AOX-Bestimmungen 146 Euro e) bei Aufschluss von Schlammproben von Abwasser mit hohem Schlammanteil 33 Euro		Abwasseruntersuchung mit mobilen Messgeräten vor Ort gezogen wird. (3) Die Gebühr für die Untersuchung im Labor beträgt a) für die Bestimmung von Fluor 46,-- Euro b) für die Bestimmung von Quecksilber 49,-- Euro c) bei einer gaschromatographischen Untersuchung 97,-- Euro d) bei AOX-Bestimmungen 146,-- Euro e) bei Aufschluss von Schlammproben von Abwasser mit hohem Schlammanteil 33,-- Euro.
	3. Für die Untersuchung der übrigen Parameter im Labor bei einer Analyse a) von bis zu 5 Parametern 133 Euro b) von 6 bis 12 Parametern 194 Euro c) von über 12 Parametern 220 Euro		(4) Die Gebühr für die Untersuchung der übrigen, nicht unter Abs. 3 fallenden Parameter im Labor beträgt bei einer Analyse a) von bis zu 5 Parametern 133,-- Euro b) von 6 bis 12 Parametern 194,-- Euro c) von über 12 Parametern 220,-- Euro.
	4. Für eine Untersuchung mit mobilen Messgeräten vor Ort a) bei Messungen von bis zu 3 Parametern und einmaliger Bestimmung des pH-Werts 204 Euro b) bei Messungen von bis zu 3 Parametern und fortlaufender Bestimmung des pH-Werts 399 Euro c) bei Messungen von mehr als 3 Parametern 378 Euro		(5) Die Gebühr für eine Abwasseruntersuchung mit mobilen Messgeräten vor Ort beträgt a) bei Messungen von bis zu 3 Parametern und einmaliger Bestimmung des pH-Werts 112,-- Euro b) bei Messungen von bis zu 3 Parametern und fortlaufender Bestimmung des pH-Werts 166,-- Euro c) bei Messungen von mehr als 3 Parametern 176,-- Euro.
	5. Für auf dem Grundstück durchgeführte mengenproportionale Probenahmen zur Festlegung des Starkverschmutzerzuschlages über eine Messwoche, pro Messstelle 3.108 Euro		(6) Für auf dem Grundstück durchgeführte mengenproportionale

Neue Fassung		Erläuterung	Alte Fassung
			<p>Probenahmen zur Festlegung des Starkverschmutzerzuschlages über eine Messwoche wird eine Gebühr von 2.058,-- Euro pro Messstelle erhoben.</p> <p>(7) Die Gebührenschuld entsteht mit der Entnahme der Probe. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und 30 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.</p> <p>(8) Gebührenschuldner ist derjenige, der für die besondere, die Überprüfung auslösende Beschaffenheit des Abwassers verantwortlich ist. Bei Entnahme von Abwasserproben an der Übergabestelle vom Grundstück zum Straßenkanal ist auch der Grundstückseigentümer Gebührenschuldner.</p>

2. Zu ändernde Regelungen der Entwässerungsabgabensatzung

Neue Fassung	Erläuterung	Alte Fassung
<p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>(1) Die vorliegende Gebührensatzung gilt für das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt München, ausgenommen die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Grundstücke. Die Satzung gilt weiterhin für die in der Anlage aufgeführten Grundstücke der Nachbargemeinden. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(2) Weitere Regelungen mit Nachbargemeinden oder Zweckverbänden, die an die Entwässerungsanlagen der Landeshauptstadt München angeschlossen sind, werden über gesonderte Zweckvereinbarungen getroffen.</p> <p>(3) (aufgehoben)</p>	<p><i>Zusammenfassung der Absätze 1 und 2. Zusammenfassung der bisherigen beiden Anlagen in einer Anlage.</i></p>	<p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>(1) Die vorliegende Gebührensatzung gilt für das gesamte Stadtgebiet der Landeshauptstadt München, ausgenommen die in der „Anlage Anschlussgebiete 1“ aufgeführten Grundstücke. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(2) Diese Satzung gilt weiterhin für die in der „Anlage Anschlussgebiete 2“ zu dieser Satzung aufgeführten Grundstücke der Nachbargemeinden. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(3) Weitere Regelungen mit Nachbargemeinden oder Zweckverbänden, die an die Entwässerungsanlagen der Landeshauptstadt München angeschlossen sind, werden über gesonderte Zweckvereinbarungen getroffen.</p>
<p>§ 7 Abzüge vom Frischwasserverbrauch</p> <p>(1) Der städtischen Entwässerungseinrichtung nicht zugeführte Wassermengen bleiben auf schriftlichen Antrag bei der Gebührenfestsetzung unberücksichtigt, wenn sie nachweislich nicht in die städtische Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden. Der Nachweis ist grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler zu führen. § 5 Abs. 1 gilt entsprechend. Zeigen Wasserzähler nicht richtig an, wird die abzugsfähige Wassermenge geschätzt. Solange noch keine Wasserzähler eingebaut sind, entscheidet die Münchner Stadtentwässerung nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und in welcher Höhe ein Abzug aufgrund eines anderen prüffähigen Nachweises gewährt wird. Das Gleiche gilt, wenn ein Nachweis nicht durch Wasserzähler geführt werden kann.</p>	<p><i>§ 7 Abs. 1 wird ersatzlos gestrichen, da der Pauschalabzug nicht weiter gewährt wird.</i></p> <p><i>Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden zu den Absätzen 1 bis 5.</i></p> <p><i>Entfällt mit Wegfall des Pauschalabzugs, § 7 Abs. 1 a. F.</i></p>	<p>§ 7 Abzüge vom Frischwasserverbrauch</p> <p>(1) Zur Anrechnung von Frischwassermengen, die nicht in den städtischen Kanal eingeleitet werden, wird bei jedem Veranlagungsfall die der Gebührenberechnung zugrunde liegende Wassermenge (§ 3 Abs. 2) um 10 m³ pro Jahr gekürzt. Bei Wasserbezügen während eines Zeitraumes von unter zwölf Monaten wird diese Abzugsmenge zeitanteilig (bezogen auf 365 Tage) vermindert.</p> <p>(2) Der städtischen Entwässerungseinrichtung darüber hinaus nicht zugeführte Wassermengen bleiben auf schriftlichen Antrag bei der Gebührenfestsetzung unberücksichtigt, wenn sie nachweislich nicht in die städtische Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden. Der Nachweis ist grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler zu führen. § 5 Abs. 1 gilt entsprechend. Zeigen Wasserzähler nicht richtig an, wird die abzugsfähige Wassermenge geschätzt. Solange noch keine Wasserzähler eingebaut sind, entscheidet die Münchner Stadtentwässerung nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und in welcher Höhe ein Abzug aufgrund eines anderen prüffähigen Nachweises gewährt wird. Das Gleiche gilt, wenn ein Nachweis nicht durch Wasserzähler geführt werden kann.</p>

Neue Fassung	Erläuterung	Alte Fassung
<p>(2) Abzüge wegen Wasserverdunstung und -verschleppung werden in der Regel bei Freibädern mit drei Litern, bei Hallenbädern mit fünf Litern pro Quadratmeter Verdunstungsfläche und Betriebstag berücksichtigt.</p> <p>(3) Der Antrag nach Abs. 1 ist</p> <p>a) für die Schmutzwassermenge, die sich aus dem vom Frischwasserversorger bezogenen Frischwasser (§ 3 Abs. 2 Buchstabe a)) herleitet, innerhalb der Widerspruchsfrist des Schmutzwassergebührenbescheides, bei Wasserrohrbrüchen innerhalb des folgenden Veranlagungszeitraumes,</p> <p>b) für die Schmutzwassermenge, die sich aus der auf dem Grundstück selbstgeförderten bzw. dem Grundstück sonst zugeführten Wassermenge (§ 3 Abs. 2 Buchstaben b) und c)) herleitet, innerhalb des folgenden Veranlagungszeitraumes</p> <p>zu stellen.</p> <p>Der Antrag gilt grundsätzlich für den vergangenen Veranlagungszeitraum (§ 3 Abs. 3 und 4). Bei monatlicher Abrechnung kann der Antrag für bis zu zwölf zurückliegende Veranlagungszeiträume gestellt werden. Der Abzug ist für folgende Veranlagungszeiträume jeweils neu zu beantragen, soweit nicht die Landeshauptstadt München aufgrund der bisherigen Erfahrungswerte einen Abzug von Amts wegen im Gebührenbescheid festsetzt.</p> <p>(4) Ein Antrag auf Abzug von Frischwasser, das zur Bewässerung von unversiegelten Freiflächen wie Garten-, Grün- oder Sportbereichen verwendet wird, setzt voraus, dass an gut zugänglicher, frostsicherer Stelle des Leitungssystems ein geeichter Zähler durch einen fachkundigen Installateur eingebaut wird. Der Antrag kann jederzeit mittels eines entsprechenden Formblatts bei der Münchner Stadtentwässerung gestellt werden. Die Zählerstände von Frischwasser, das zur Bewässerung von unversiegelten Freiflächen wie Garten-, Grün- oder Sportbereichen verwendet wird,</p>		<p>(3) Abzüge wegen Wasserverdunstung und -verschleppung werden in der Regel bei Freibädern mit drei Litern, bei Hallenbädern mit fünf Litern pro Quadratmeter Verdunstungsfläche und Betriebstag berücksichtigt.</p> <p>(4) Der Antrag nach Abs. 2 ist</p> <p>a) für die Schmutzwassermenge, die sich aus dem vom Frischwasserversorger bezogenen Frischwasser (§ 3 Abs. 2 Buchstabe a)) herleitet, innerhalb der Widerspruchsfrist des Schmutzwassergebührenbescheides, bei Wasserrohrbrüchen innerhalb des folgenden Veranlagungszeitraumes,</p> <p>b) für die Schmutzwassermenge, die sich aus der auf dem Grundstück selbstgeförderten bzw. dem Grundstück sonst zugeführten Wassermenge (§ 3 Abs. 2 Buchstaben b) und c)) herleitet, innerhalb des folgenden Veranlagungszeitraumes</p> <p>zu stellen.</p> <p>Der Antrag gilt grundsätzlich für den vergangenen Veranlagungszeitraum (§ 3 Abs. 3 und 4). Bei monatlicher Abrechnung kann der Antrag für bis zu zwölf zurückliegende Veranlagungszeiträume gestellt werden. Der Abzug ist für folgende Veranlagungszeiträume jeweils neu zu beantragen, soweit nicht die Landeshauptstadt München aufgrund der bisherigen Erfahrungswerte einen Abzug von Amts wegen im Gebührenbescheid festsetzt.</p> <p>(5) Ein Antrag auf Abzug von Frischwasser, das zur Bewässerung von unversiegelten Freiflächen wie Garten-, Grün- oder Sportbereichen verwendet wird, setzt voraus, dass an gut zugänglicher, frostsicherer Stelle des Leitungssystems ein geeichter Zähler durch einen fachkundigen Installateur eingebaut wird. Der Antrag kann jederzeit mittels eines entsprechenden Formblatts bei der Münchner Stadtentwässerung gestellt werden. Die Zählerstände von Frischwasser, das zur Bewässerung von unversiegelten Freiflächen wie Garten-, Grün- oder Sportbereichen verwendet wird,</p>

Neue Fassung	Erläuterung	Alte Fassung
<p>sind vom Gebührenschuldner nach Aufforderung durch die Münchner Stadtentwässerung rechtzeitig vor Erlass des nächsten Gebührenbescheids vorzulegen. Der Gießwasserzähler ist entsprechend den einschlägigen Eichbestimmungen regelmäßig zu eichen.</p> <p>(5) Ein Anspruch darauf, dass die Landeshauptstadt München bei der Festsetzung der Schmutzwassergebühren, die sich aus der vom Frischwasserversorger bezogenen Frischwassermenge (§ 3 Abs. 2 Buchstabe a)) herleiten, einen Abzug für nicht in das Kanalnetz eingeleitetes Wasser nicht erst nachträglich erstattet, sondern bereits bei der Festsetzung der Vorausleistungen bzw. im Gebührenfestsetzungsbescheid von vornherein berücksichtigt, besteht nur, wenn</p> <p>a) gesicherte Erfahrungswerte über die vermutliche, im Veranlagungszeitraum nicht ins Kanalnetz eingeleitete Frischwassermenge bestehen und</p> <p>b) entweder die Abzugsmenge mehr als 25 % des Frischwasserverbrauchs oder</p> <p>c) mehr als 10.000 m³ beträgt.</p>	<p><i>Entfällt mit Wegfall des Pauschalabzugs, § 7 Abs. 1 a. F.</i></p>	<p>sind vom Gebührenschuldner nach Aufforderung durch die Münchner Stadtentwässerung rechtzeitig vor Erlass des nächsten Gebührenbescheids vorzulegen. Die hierbei festgestellte Wassermenge wird von der der Schmutzwassergebühr zugrundeliegenden Schmutzwassermenge abgezogen, soweit sie den Pauschalabzug des Abs. 1 übersteigt. Der Gießwasserzähler ist entsprechend den einschlägigen Eichbestimmungen regelmäßig zu eichen.</p> <p>(6) Ein Anspruch darauf, dass die Landeshauptstadt München bei der Festsetzung der Schmutzwassergebühren, die sich aus der vom Frischwasserversorger bezogenen Frischwassermenge (§ 3 Abs. 2 Buchstabe a)) herleiten, einen Abzug für nicht in das Kanalnetz eingeleitetes Wasser nicht erst nachträglich erstattet, sondern bereits bei der Festsetzung der Vorausleistungen bzw. im Gebührenfestsetzungsbescheid von vornherein berücksichtigt, besteht nur, wenn</p> <p>a) gesicherte Erfahrungswerte über die vermutliche, im Veranlagungszeitraum nicht ins Kanalnetz eingeleitete Frischwassermenge bestehen und</p> <p>b) entweder die Abzugsmenge mehr als 25 % des Frischwasserverbrauchs oder</p> <p>c) mehr als 10.000 m³ beträgt.</p>

Neue Fassung	Erläuterung	Alte Fassung
<p>§ 14 Gesonderte Abmachungen Für eine anderweitige Benutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung, die in den Bestimmungen dieser Satzung nicht geregelt ist, wird das Entgelt in einer gesonderten Vereinbarung mit dem Antragsteller festgelegt. Die Ermittlung der Höhe muss sich an den abgaberechtlichen Grundsätzen für die Kalkulation von Benutzungsgebühren orientieren.</p>	<p><i>§§ 14 und 15 a. F. wurden ersatzlos gestrichen und in die KostenS überführt (s.o. S. 5 und 6), da in der EAS nur Abgaben i.S.d. bay. Kommunalabgabengesetzes geregelt werden dürfen.</i></p> <p><i>§ 16 a. F. ist nun § 14 n. F.</i></p>	<p>§ 14 Überwachungsgebühr (1) Zur Abgeltung des Aufwandes, der durch die Überwachung der Einleitung gewerblichen, industriellen oder sonstigen nichthäuslichen Abwassers entsteht, erhebt die Landeshauptstadt München Gebühren. Die Höhe der Gebühr ist abhängig vom Überwachungsaufwand. ...</p> <p>(2) – (6) ...</p> <p>§ 15 Gebühr für die Entnahme und Untersuchung gewerblicher, industrieller und ähnlicher nichthäuslicher Abwässer (1) Für das Ziehen und die Untersuchung jeder Abwasserprobe erhebt die Landeshauptstadt München eine Gebühr.</p> <p>(2) – (8) ...</p> <p>§ 16 Gesonderte Abmachungen Für eine anderweitige Benutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung, die in den Bestimmungen der §§ 1 mit 16 dieser Satzung nicht geregelt ist, wird das Entgelt in einer gesonderten Vereinbarung mit dem Antragsteller festgelegt. Die Ermittlung der Höhe muss sich an den abgaberechtlichen Grundsätzen für die Kalkulation von Benutzungsgebühren orientieren.</p>
<p>§ 15 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungsabgabensatzung vom 17. November 1981 (MüABl. S. 342), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Februar 2005 (MüABl. S. 56), außer Kraft, ausgenommen die Regelung des § 5 Abs. 2 Satz 2) sowie die als Anlage beigefügte Abflussbeiwertkarte 2000, ausgefertigt von der Landeshauptstadt München am 8. November 2000.</p> <p>(2) Für Entwässerungsgebührenveranlagungen, die die Zeit vor Inkraft-Treten dieser Satzung betreffen, gelten die Regelungen der Entwässerungsabgabensatzung vom 17. November 1981.</p>	<p><i>§ 17 a. F. ist nun § 15 n. F.</i></p>	<p>§ 17 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungsabgabensatzung vom 17. November 1981 (MüABl. S. 342), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Februar 2005 (MüABl. S. 56), außer Kraft, ausgenommen die Regelung des § 5 Abs. 2 Satz 2) sowie die als Anlage beigefügte Abflussbeiwertkarte 2000, ausgefertigt von der Landeshauptstadt München am 8. November 2000.</p> <p>(2) Für Entwässerungsgebührenveranlagungen, die die Zeit vor Inkraft-Treten dieser Satzung betreffen, gelten die Regelungen der Entwässerungsabgabensatzung vom 17. November 1981.</p>

Neue Fassung	Erläuterung	Alte Fassung
§ 16 Gesonderte Abmachungen (aufgehoben)	<i>§ 16 a. F. unverändert nun in § 14 n. F.</i>	
§ 17 Inkrafttreten (aufgehoben)	<i>§ 17 a. F. unverändert nun in § 15 n. F.</i>	
Anlage zur Satzung über Abgaben beim Anschluss an städtische Kanäle und für die Benutzung der städtischen Entwässerungseinrichtung.	<i>Aktualisierung und Zusammenfassung der bisherigen Anlagen in einer Anlage.</i>	Anlage Anschlussgebiete 1 Anlage Anschlussgebiete 2